

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Dr. Nikolaus Scherak, MA,
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend Erhöhung der RATG-Tarife

eingebraucht im Zuge der Debatte in der 191. Sitzung des Nationalrats über den Bericht des Justizausschusses über den Antrag 2982/A der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (1850 d.B.) – TOP 8

Die Verlängerung der Maßnahmen der COVID-19-Justiz-Begleitgesetze stellen für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen weiterhin eine Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang steht auch die jahrelange Nicht-Erhöhung der RATG-Tarife.

§ 25 RATG ermächtigt die Bundesministerin für Justiz zu den Beträgen des RATG durch Verordnung einen Zuschlag festzusetzen, um eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Entlohnung zu sichern. Die letzte Zuschlagsverordnung (Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Rechtsanwaltsstarifgesetz angeführten festen Beträgen) ist im Jahr 2015 erfolgt und mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten. Allein schon durch die massive Inflation, welche sich im laufenden Jahr entwickelt hat, ist eine Tarifierpassung überfällig, um eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu sichern. Mittlerweile liegt die VPI-Steigerung im Verhältnis zur letzten Anpassung 2015 bei ca. 25%.

Die Erhöhung der RATG-Tarife ist daher längst überfällig und ehestmöglich umzusetzen.

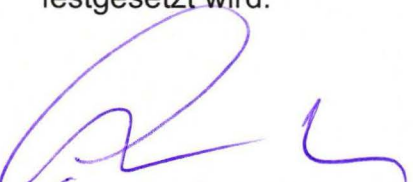
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

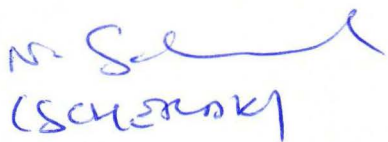
Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Justizministerin wird aufgefordert, dem Hauptausschuss eine Verordnung gemäß § 25 RATG zuzuleiten, mit der zu denen im Tarif des RATG als Entlohnung des Rechtsanwaltes/ der Rechtsanwältin angeführten festen Beträgen ein Zuschlag festgesetzt wird."

festgesetzt wird.


(MARGARETE)


(BERNHARD)


M. Schenk
(SCHENK)


(KUNZE)


Peter

Gescanntes Original